

die sie nach und nach von allen diesen Vorstellungen gehabt hatten, herausgeben. Es würde in solchem Falle die Entschädigungssumme zu einer unerschwinglichen Höhe ansteigen, und ohne Verschulden der Theaterdirectoren. Aus dieser Rücksicht glaubten wir, daß der Antrag sich empfehle. Anders aber ist es, wenn vor der Aufführung der Director in Kenntniß davon war, daß das Stück auf unrechtliche Weise an ihn gekommen sei. Führt er es dennoch auf, ungeachtet der angeordneten Beschlagnahme, oder weil die polizeiliche Behörde die Aufführung gestattet, so ist es klar, daß er mala fide handelte, und schien es in solchem Falle billig, ihn zur Herausgabe des reinen Gewinnes zu nöthigen.

Staatsminister v. Rönneritz: Wenn der hochgeehrte Sprecher es verglich mit einem Possessor, der unrechtmäßig erworbenes Eigenthum an sich brachte, so ist hier ein großer Unterschied. Denn als Eigenthum ist hier nicht das Manuscript anzunehmen. Nimmt man nämlich ein geistiges Eigenthum an, so ist nicht das Manuscript, sondern die Aufführung die Sache selbst, und es wird der Autor die Sache selbst nur dann wirklich in Anspruch nehmen, wenn er den Ertrag der Aufführung seines Werks in Beschlag nimmt. Noch mache ich darauf aufmerksam, daß wir bei einer solchen Unterscheidung mit dem Bundestagsbeschlusse in Conflict kommen würden; der Bundestagsbeschlusse macht durchaus keinen solchen Unterschied. Etwas Anderes würde es sein, wenn man den, der die Verschuldung von sich abwenden kann, bloß den reinen Gewinn zu geben veranlaßt, und in dieser Beziehung würde das Ministerium kein Bedenken haben. Wenn endlich der hochgeehrte Sprecher noch bemerkt hat, daß es hart sein werde, wenn Einer, nachdem er 30 und 40 Vorstellungen eines solchen Stücks aufgeführt hatte, noch für diese alle Entschädigung geben soll, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe. Für die Zukunft mag jeder Theaterdirector sich vorsehen, ob der, von dem er das Stück bezog, rechtmäßiger Besitzer war oder nicht, und das ist nicht schwer. Erhält er es von einer andern Bühne, so mag er sich nachweisen lassen, daß diese berechtigt war, es weiterzugeben. Das Ministerium würde daher beantragen, daß in der vorgeschlagenen Fassung die Worte: „in dem §. 5 zu Ende gedachten Falle, oder wenn der Autor selbst nur auf die Beschlagnahme der Einnahme von der unbefugten Aufführung angetragen hat“, in Wegfall gelangen.

Referent D. Gross: Ich muß dem Herrn Staatsminister zugeben, daß der Vergleich eines Theaterunternehmers, der ein dramatisches oder musikalisches Werk unbefugterweise, jedoch ohne eigne Verschuldung zur Aufführung bringt, mit einem bonae fidei possessor nicht ganz passend sein dürfte, denn der erstere befindet sich nicht im Besitze einer körperlichen Sache, welche Früchte bringt, sondern er hat das geistige Eigenthum eines Andern unwissentlich zu seinem Besten benutzt. In diesem Falle aber kann nach der Ansicht der Deputation eine solche Handlung schwerlich als strafbar anzusehen sein und den Unternehmer zu einer dem Verfasser zu leistenden Entschädigung verpflichten. Wenn der Herr Staatsminister sich auf den Bundestagsbeschlusse bezogen hat und in dem Vorschlage der Depu-

tation eine Abweichung davon findet, so kann ich hiermit nicht übereinstimmen, weil, wie im Berichte angeführt ist, selbst nach dem Bundesbeschlusse die wissentliche Benützung des fremden Eigenthums vorausgesetzt zu sein scheint. Für noch bedenklicher halte ich die Bestimmung des Gesetzentwurfs um deswillen, weil der Bundesbeschlusse durch den Gesetzentwurf auch auf die Aufführung widerrechtlicher Nachbildungen ausgedehnt ist, und hierbei ein ganz unverschuldeter Irrthum des Unternehmers der Aufführung sehr leicht stattfinden kann.

Domherr D. Günther: Ich muß mich ebenfalls für das Deputationsgutachten erklären. Es ist allerdings bedenklich, hier von einer bona fides possessionis und possessio bonae fidei zu sprechen und diese Begriffe auf einen Gegenstand anzuwenden, wo eine possessio nach römischem Recht gar nicht denkbar ist. Indessen möchte ich doch nicht sagen, daß jene Grundsätze deshalb gänzlich unanwendbar wären. Es kann eine analoge Anwendung stattfinden, nur muß man dann nicht das Papier, auf welchem die Composition steht, sondern das Recht, sie zur Aufführung zu bringen, als eine freilich unförperliche Sache, und das Innehaben dieses Rechts als einen quasi-Besitz ansehen. Wenn Sie die Sache so betrachten, daß hier eine unförperliche Sache — das Recht zur Aufführung — vorliegt, so können Sie auch sagen, daß Jemand im Besitze oder nach der Sprachweise der Schule in einer quasi possessio bonae fidei derselben sein könne, woraus folgen würde, daß auf sie dieselben Grundsätze, welche von dem Besitze körperlicher Sachen gelten, angewendet werden müssen. Wenn ferner von dem Herrn Staatsminister bemerkt worden ist, daß der Bundestagsbeschlusse diesen Unterschied nicht mache, und daß es bedenklich sei, im Gegensatze eines einzelnen Landes einen solchen aufzustellen, so antworte ich darauf, daß er, wenn auch im Bundestagsbeschlusse nicht mit ausdrücklichen Worten enthalten, doch dem Sinne nach darin liegt und daß bei der Interpretation des Bundestagsbeschlusses die Regel, die bei der Auslegung eines jeden dunkeln und zweifelhaften Gesetzes gilt, in Anwendung kommen muß, — die Regel: daß ein Gesetz allemal so zu erklären sei, wie es mit dem übrigen Rechtssystem am vollkommensten übereinstimmt. In Bezug auf den vorliegenden Fall ist aber nur dann zu sagen, daß eine vollkommene Uebereinstimmung des Bundestagsbeschlusses mit dem Rechtssystem vorhanden sei, wenn man mit der Deputation annimmt, der Bundesbeschlusse wolle, daß, wenn weder dolus noch culpa bei dem, der ein dramatisches Werk zur Aufführung bringt, vorhanden ist, derselbe auch keine Strafe zu erleiden habe. Dann wird aber auch das, was die Deputation vorgeschlagen hat, vollkommen gerechtfertigt erscheinen, ohne daß dem Bundestagsbeschlusse irgend wie Gewalt angethan zu werden braucht. Es würde derselbe dann vielmehr in der Weise angewendet sein, in welcher er nach den Regeln der Auslegungskunst aufzufassen war.

Staatsminister v. Rönneritz: Es ist allerdings schwierig, die Regel über das Eigenthum auf geistiges Eigenthum anzuwenden. Allein wenn man einmal geistiges Eigenthum